

Dienstvereinbarung

Zwischen
dem Präsidium der Fachhochschule Kiel, vertreten durch den Kanzler

und

dem
nichtwissenschaftlichen Personalrat der Fachhochschule Kiel, vertreten durch dessen Vorsit-
zenden

wird auf der Grundlage der Beurteilungsrichtlinien vom 9. April 2009 (Amtsblatt für Schles-
wig-Holstein vom 4. Mai 2009, S. 482 ff) nach § 57 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-
Holstein (MBG) folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Ausschluss von Tarifbeschäftigten in einzelnen Bereichen nach Ziffer 9.3 BURL

- (1) Beschäftigte technischer Fachrichtungen nehmen nicht an der Regelbeurteilung teil.
- (2) Auf Antrag sind Beschäftigte technischer Fachrichtungen gleichwohl in die Regelbeurtei-
lung einzubeziehen.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung findet bei der Regelbeurteilung auf den Stichtag 01.09.2009 und
der nachfolgenden Regelbeurteilung Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform; diese
werden wie die Dienstvereinbarung an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Vereinbarungspartnern mit einer Frist von 3
Monaten gekündigt werden. Sie wirkt ein Jahr ab Zeitpunkt der Kündigung nach, soweit sie
nicht vorher durch eine andere Regelung ersetzt worden ist.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Kün-
digung aktualisiert werden.

Kiel, den 1. November 2009

Für das Präsidium



Klaus-Michael Heinze
Kanzler

Für den Personalrat



Manfred Rjeper, Vorsitzender des
nichtwissenschaftlichen Personalrates